Terminplan für die Personalratswahl

Lfd. Nr.	Maßnahme/Tätigkeit	Termin	Rechtsgrundlage	Datum
1.	Antrag an die oberste Dienstbehörde auf Erklärung von Nebenstellen, Teilen von Dienststellen oder die Zusammenfassung mehrerer zu einer Dienststelle	keine Frist	§ 8 MBG	
2.	Abstimmungen vor der Wahl gem. § 14 Abs. 3 MBG oder § 15 Abs. 2 MBG	16 Wochen vor Ablauf der Wahlzeit (12 Wochen vor Ablauf: Anträge)	§ 6 WO	
3.	Bestellung des Wahlvorstandes zur Durchführung der Wahl des Personalrates durch den bisherigen Personalrat	12 Wochen vor Ablauf der Amtszeit des alten Personalrates	§ 1 Abs. 1 WO	
	dto. durch Personalversammlung	12. - 11. Woche vor Ablauf der Amtszeit	§ 1 Abs.2 / 3 WO	
4.	erste Sitzung des Wahlvorstandes	unverzüglich nach Bestellung	§ 2 Abs. 1 WO	
	a) Bestimmung des Wahltermins			
	b) Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstandes			
	c) weitere Vorbereitungen (Arbeitsplan)			
5.	Wählerverzeichnis zusammenstellen	unverzüglich vor Erlass des Wahlausschreibens	§ 4 Abs. 2 WO	
6.	Ermittlung der Anzahl der Personalvertreter, die Verteilung der Sitze auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter	unverzüglich vor Erlass des Wahlausschreibens	§ 4 Abs. 1 u. 7 WO	
7.	Erlass des Wahlausschreibens **= Einleitung der Wahl**	spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe	§ 8 Abs. 1 WO	
8.	Wählerverzeichnis auslegen, ständig kontrollieren und ggf. ändern bis zum Ende der Wahl	unverzüglich nach Einleitung der Wahl	§ 4 Abs. 3 WO	
9.	Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	innerhalb einer Woche seit Auslegung	§ 5 Abs. 1 WO	
10.	Einreichen von Wahlvorschlägen	innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens	§ 9 Abs. 2 WO	
11.	Prüfung der Wahlvorschläge	Ablauf der Frist Nr. 10	§ 12 Abs.5 u. 6 WO	
12.	Aufforderung zur Beseitigung von Formmängeln der Wahlvorschläge	drei Arbeitstage	§ 12 Abs.5 u. 6 WO	
13.	Nachfrist für Wahlvorschläge, wenn keine Wahlvorschläge abgegeben wurden	eine Woche	§ 13 Abs. 1 WO	

Lfd. Nr.	Maßnahme/Tätigkeit	Termin	Rechtsgrundlage	Datum
14.	Prüfung der Wahlvorschläge wie Nr. 11 + 12	unverzüglich	§ 12 Abs. 2 WO	
15.	schriftliche Benachrichtigung der festgestellten nicht wählbaren Personen	unverzüglich	§ 12 Abs. 2 WO	
16.	Einladung der Vertreter der Wahlvorschläge zur Losentscheidung bei Listenwahl	eine Woche vor dem Termin	§ 14 WO	
17.	Festlegung der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel durch Losentscheid	nach Ablauf aller Einreichungsfristen	§ 14 WO	
18.	Bekanntgabe der Wahlvorschläge und Fertigung der Stimmzettel	nach Ablauf aller Einreichungsfristen spätestens 1 Woche vor der Stimmabgabe	§ 15WO	
19.	Ist schriftliche Stimmabgabe angeordnet, so werden den Wahlberechtigten die Unterlagen zugesandt bzw. auf Antrag Ausstellung der Briefwahlunterlagen	nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge	§ 21 Abs. 2 WO	
20.	Vorbereitungen für die persönliche Stimmabgabe und anschl. Auszählung aller Stimmen. Evtl. Bestellung von Wahlhelfern	rechtzeitig vor dem Wahltermin	§§ 17,18 WO	
21.	Bekanntmachung des Ortes und der Zeit der Sitzung des Wahlvorstandes zur Feststellung des Wahlergebnisses	rechtzeitig vor dieser Sitzung	§ 22 Abs. 5 WO	
22.	unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge der bis dahin eingegangenen Briefwahlunterlagen	Wahltag	§ 20 WO	
23.	Feststellung des Wahlergebnisses und Fertigung der Wahlniederschrift	unverzüglich am Wahltag, spätestens am 3. Tag nach dem Wahltag	§ 21 WO	
24.	Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang	vom Tag der Bekanntmachung zwei Wochen lang	§ 25 WO	
25.	Einladung des Personalrates zur konstituierenden Sitzung	spätestens 10 Arbeitstage nach Feststellung des Wahlergebnisses	§ 25 Abs.1 MBG	
26.	Abgabe der Wahlunterlagen an den Personalrat		§ 27 WO	
27.	Anfechtung der Wahl durch Klage beim Verwaltungsgericht	bis 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 18 Abs.2 MBG	
28.	Vernichtung verspätet eingegangener Briefumschläge der schriftlichen Stimmabgabe, wenn die Wahl nicht angefochten wurde	einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 20 Abs. 2 WO	